

Beschlüsse des außerordentlichen wfv-Verbandstags vom 25. Mai 2022



31. Mai 2022

Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der außerordentliche wfv-Verbandstag hat am 25. Mai 2022 die nachstehenden Satzungs- und Ordnungsänderungen beschlossen und zudem den Entschließungsantrag angenommen.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die Ordnungsänderungen mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen.

wfv-Satzung

§ 15 Abs. 1 S. 1 wird geändert:

Der wfv tritt alle drei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen; **im Kalenderjahr 2024 findet der Verbandstag davon abweichend im Juli statt.**

§ 41 Abs. 1 wird geändert:

Das Verbandsgebiet ist **bis zum 30. Juni 2024** in 16 Bezirke eingeteilt, **ab dem 1. Juli 2024 in zwölf Bezirke**. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Bezirke werden vertreten durch den Bezirkstag und den Bezirksvorstand.

§ 41 Abs. 2 wird geändert:

Der Bezirkstag ist die Versammlung der Vertreter der Vereine und der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Er wird alle 3 **drei** Jahre im Jahr eines Verbandstags, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag, durchgeführt. **Im Kalenderjahr 2024 werden die Bezirkstage im ersten Halbjahr entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets abgehalten; sämtliche Wahlen werden mit Wirkung zum 1. Juli durchgeführt.** Die Anträge der Vereine zum Verbandstag müssen mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht oder in Form eines elektronischen Dokuments in dessen wfv-Postfach eingestellt werden.

§ 41 Abs. 3 wird geändert:

Das Stimmrecht auf dem Bezirkstag ist wie folgt festgelegt: Die Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme. Ein Vertreter kann höchstens drei Stimmen, gegebenenfalls auch von anderen Vereinen, auf sich vereinigen. Mehr als zwei fremde Vereine dürfen jedoch von einem Vertreter nicht vertreten werden. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine persönliche Stimme; **im Kalenderjahr 2024 besteht das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets.** Die Bestimmungen der §§ 15, 19, 20, 22 und 23 gelten sinngemäß. Auf den Bezirkstagen findet die Wahl der Delegierten für den Verbandstag statt.

§ 41 Abs. 5 und 6 werden wie folgend geändert:

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden **und bis zu zwei Stellvertretern**,
- b) dem Bezirksspielleiter **und bis zu zwei Stellvertretern**,

- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts **und bis zu zwei Stellvertretern**,
- d) dem Bezirksjugendleiter **und bis zu zwei Stellvertretern**,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann **und bis zu zwei Stellvertretern**,
- f) dem Kassierer **und bis zu zwei Stellvertretern**.

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- g) Bildung und Qualifizierung,
- h) DFBnet,
- i) Ehrenamt,
- j) Frauen- und Mädchensport,
- k) Freizeit- und Breitensport,
- l) Integration,
- m) Kommunikation

verantwortlich sind. ~~Aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes beruft der Verbandsvorstand ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.~~

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen, **im Kalenderjahr 2024 jeweils mit Wirkung zum 1. Juli:**

Zu a) bis c) durch Wahl auf dem Bezirkstag, **ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter**,

- d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag, **ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter**,
- e) nach Wahl durch die Schiedsrichterableute des Bezirks oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag, **ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter**,
- f) bis m) sowie **die Stellvertreter a) bis f)** auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

wfv-Spielordnung

§ 42 Nr. 2 wird geändert und ergänzt:

1. Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in 16 Staffeln; jeweils vier Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit zwölf bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-Staffeln legt der Verbands-spielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. **In den Spieljahren 2022/23 und 2023/24 können die Normalzahlen in den Bezirksligastaffeln abweichend zu Satz 4 reduziert werden, jedoch nicht unter zwölf Vereine.** Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbands-spielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.

Ab dem Spieljahr 2024/25 gilt:

Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in zwölf Staffeln; jeweils drei Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Der Landesligastaffel 1 sind die Bezirksligastaffeln der Bezirke 2, 3 und 12 nachgeordnet, der Landesligastaffel 2 die Bezirksligastaffeln der Bezirke 1, 4 und 5, der Landesligastaffel 3 die Bezirksligastaffeln der Bezirke 7, 10 und 11, der Landesligastaffel 4 die Bezirksligastaffeln der Bezirke 6, 8 und 9. Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit zwölf bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.

Zum Spieljahr 2024/25 bilden die qualifizierten Vereine der Schiedsrichtergruppen

- Böblingen und Stuttgart die Bezirksligastaffel des Bezirks 1,
- Leonberg, Ludwigsburg und Vaihingen/Enz die Bezirksligastaffel des Bezirks 2,
- Heilbronn, Kocher/Jagst, Künzelsau, Öhringen und Bad Mergentheim die Bezirksligastaffel des Bezirks 3,
- Aalen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd die Bezirksligastaffel des Bezirks 4,
- Esslingen, Göppingen und Nürtingen die Bezirksligastaffel des Bezirks 5,
- Blautal/Lonetal, Ehingen, Illertal und Ulm/Neu-Ulm die Bezirksligastaffel des Bezirks 6,
- Münsingen, Reutlingen und Tübingen die Bezirksligastaffel des Bezirks 7,
- Friedrichshafen, Ravensburg und Wangen die Bezirksligastaffel des Bezirks 8,
- Riß, Saulgau und Sigmaringen die Bezirksligastaffel des Bezirks 9,
- Calw und Nördlicher Schwarzwald die Bezirksligastaffel des Bezirks 10,
- Rottweil, Tuttlingen und Zollern die Bezirksligastaffel des Bezirks 11,
- Backnang, Crailsheim, Schorndorf, Schwäbisch Hall und Waiblingen die Bezirksligastaffel des Bezirks 12.

§ 42 Nr. 5 wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

5. Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

In den Spieljahren 2022/23 und 2023/24 gilt:

Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) legt der Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene im Einvernehmen mit den Bezirken, fest. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

§ 42 wird um eine neue Nr. 8 ergänzt; aus den bisherigen Nrn. 8 bis 17 werden die Nrn. 9 bis 18:

In den Spieljahren 2022/23 und 2023/24 gilt:

Die Normalzahlen der Staffeln, die vom Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit den Bezirken rechtzeitig vor Spieljahresbeginn festgelegt werden, dürfen in den Spieljahren 2022/2023 und 2023/2024 nicht über- oder unterschritten werden. Würde die Normalzahl – gleich aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird.

Der Verbandsspielausschuss kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorgaben der Nrn. 6, 7 und 11, z. B. auch die Aussetzung der Relegation, rechtzeitig vor Spieljahresbeginn beschließen.

wfv-Jugendordnung

§ 2 Nr. 4 wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt:

4. Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis fünf weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, die Mädchenreferentin, der/die Schulfußballreferent/en und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der stellvertretende Bezirksjugendleiter wird aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dessen Stellvertreter/n, dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis sieben weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestä-

tigen. Der Spielleiter Jugend, der/die Mädchenreferent/in, der/die Schulfußballreferent/en und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der/die stellvertretende/n Bezirksjugendleiter werden aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

§ 2 Nr. 6 wird geändert:

6. Die Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine ist rechtzeitig vor dem Bezirkstag durchzuführen. **Im Kalenderjahr 2024 werden die Hauptversammlungen der Fußballjugendleiter im ersten Halbjahr entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets abgehalten; sämtliche Wahlen werden mit Wirkung zum 1. Juli durchgeführt.** Anträge der Vereine müssen mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Bezirksjugendleiter schriftlich eingereicht oder mittels eines elektronischen Dokuments in dessen wfv-Postfach eingestellt werden. Jeder bei der Hauptversammlung anwesende Verein hat eine Stimme; eine Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht möglich. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses haben je eine persönliche Stimme; **im Kalenderjahr 2024 besteht das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20, 22 und 23 der Satzung sinngemäß.

wfv-Rechts- und Verfahrensordnung

§ 7 Nr. 2 wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt:

2. Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter, je einem Stellvertreter und abhängig vom Geschäftsanfall bis zu drei weiteren Beisitzern.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter, je bis zu zwei Stellvertretern und abhängig vom Geschäftsanfall bis zu fünf weiteren Beisitzern.

wfv-Schiedsrichterordnung

§ 2 Nr. 3 lit. a) wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt:

- a) Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten, bis zu zwei

davon in der Funktion als stellvertretende Bezirksschiedsrichterobmänner. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann und schlagen die Stellvertreter zur Berufung vor. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

Entschließungsantrag

Der außerordentliche Verbandstag bekräftigt die von den Kommissionen erörterten dezentralen Unterstützungsangebote zur Drop-out-Thematik an die Bezirke und Vereine, verweist auf die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Drop-out des Verbandsjugendausschusses und beauftragt den Verbandsvorstand diese dezentralen Unterstützungsangebote in den kommenden Jahren zu verstetigen und – insbesondere auch im Mädchen- und Frauenbereich – deutlich auszubauen.

Inkrafttreten

Die beschlossenen Ordnungsänderungen treten mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft, die Satzungsänderungen mit der Eintragung in das Vereinsregister.